Frau Regierungsrätin ***Kopie***Monica Gschwind  
Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion  
Postfach

4410 Liestal

9. März 2021

**Vernehmlassung zur Landratsvorlage Berufsauftrag und Jahresarbeitszeit der   
Lehr­personen – Personaldekret und Arbeitszeitverordnung Lehrpersonen**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden VBLG dankt Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung betreffend Landratsvorlage Berufsauftrag und Jahresarbeitszeit der Lehrpersonen – Personaldekret und Arbeitszeitverordnung Lehrpersonen.

1. **Einbezug der Gemeinden**

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat die Gemeinden in Form eines VAGS-Pro­jekts[[1]](#footnote-1) frühzeitig in die Fragestellungen zum Personaldekret einbezogen. Das Projektteam des VBLG ist dabei zum Schluss gekommen, dass ein Einbezug aller 86 Gemeinden be­reits in der Projektphase und nicht erst am Schluss wichtig sei.

1. **Diskussion des Wesentlichen an einer Tagsatzung aller Gemeindepräsidien**

Der VBLG hat deshalb im 2019 an seiner Frühlingstagsatzung (Zusammenkunft aller Ge­meindepräsidien) die wesentlichen Fragestellungen behandelt:

1. Soll die Belastung der Primarschullehrerinnen und -lehrer durch die **Klassenlehr­funktion** zu Lasten des Unterrichtspensums (eine Lektion weniger unterrichten pro Woche) oder zu Lasten des Pensums für Zusatzfunktionen gehen (z.B. weniger Zusatzprojekte ausserhalb des Unterrichts)?
2. Soll der sogenannte **Schulpool** (Budget für unverzichtbare Zusatz­aufgaben wie z.B. Bibliotheksverantwortung, Materialverwaltung etc.) für alle Ge­meinden nebst dem heute geltenden Minimum zentral erhöht werden (Zwangsdo­tierung) oder be­schliessen dies jeweils auf Antrag der Schulleitung und des Schul­rats die Gemein­deräte zu Handen der Gemeindeversammlungen bzw. Einwohner­räte (Budgetho­heit)?
3. Soll ein kantonsweites Instrument zur Selbstdeklaration der Arbeitszeit der Lehr­personen eingeführt werden oder soll weiterhin auf Basis der **Vertrauensarbeits­zeit** gearbeitet werden (Zahl der Unterrichtslektionen ist mit 28 pro Woche vorge­geben)?

Die Tagsatzung hat diese Fragen folgendermassen beantwortet:

1. Keine klare Mehrheiten der Gemeinden zur Ressourcierung der Klassenlehrfunk­tion: Es wurde folglich eine **variable Lösung** **gemäss § 47a der Verfassung** des Kantons Basel-Landschaft gefordert: **entweder Unterrichtspensum reduzieren oder Pensum für Zusatzaufgaben anpassen**.
2. Die Tagsatzung hat sich grossmehrheitlich für die **Autonomie der Gemeinden ge­mäss § 47a der Verfassung** des Kantons Basel-Landschaft ausgesprochen. Jeder Gemeinderat legt individuell auf die Bedürfnisse der Gemeinde den Schul­pool im Budget zu Handen Gemeindeversammlung bzw. Einwohnerrat fest.
3. Die Tagsatzung hat sich grossmehrheitlich für das **Modell der Vertrauensarbeits­zeit** ausgesprochen, da von den Lehrpersonen ein hohes Mass an Selbstorgani­sa­tion erwartet wird und in einer Selbstdeklaration erfasste Stunden nicht kontrol­liert werden können.
4. **Berücksichtigung der Anliegen der Gemeinden**

Die oben beschriebenen Anliegen der Gemeinden wurden in den Folgearbeiten aufge­nom­men und sind im vorliegenden Entwurf an den Landrat berücksichtigt.

Der VBLG stimmt deshalb der vorliegenden Dekretsänderung und der Anpassung der Aus­führungsbestimmungen zu und bedankt sich für den frühzeitigen Einbezug in die entspre­chenden Fragestellungen.

Freundliche Grüsse

**V**erband **B**asel**L**andschaftlicher **G**emeinden

Präsidentin: Geschäftsführer:

sign. sign.

Regula Meschberger Matthias Gysin

Kopie an:

- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Stab Bildung

- Basellandschaftliche Einwohnergemeinden

- Gemeindefachverband Basel-Landschaft

- politische Parteien  
- Mitglieder der Geschäftsleitung des Landrates

P.S.: Wir bitten Sie um Kenntnisnahme, dass die Delegierten des VBLG anlässlich der Gene­ralver­sammlung vom 28. März 2019 folgenden Beschluss zum Stellenwert der Ver­bandsver­nehmlassun­gen gefasst haben: «Diejenigen Gemeinden, die bei einer Vernehm­lassung oder Anhörung keine eigene Stellungnahme einreichen, schliessen sich jener des VBLG an. Sie sind bei der Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse zu beachten: Die Zahl der Ge­meinden, die sich dem VBLG an­schliessen, ist zu nennen und die Stellungnahme des Ver­bandes ist entsprechend zu gewichten.» Die Generalversammlung hat uns beauf­tragt, Ihnen diesen Beschluss jeweils mitzuteilen.

1. VAGS = Verfassungsauftrag Gemeindestärkung (gemäss § 47a der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft) [↑](#footnote-ref-1)